



# STATUTEN

## I. Name, Sitz und Zweck

### 1. Name

1.1. Unter dem Namen SWISS HARPERS, Schweizer Verband der Mundharmonikaspieler, Association Suisse des Joueurs d'Harmonica, Assoziacione Svizzera di Sonatore d'Armonica a Bocca, Associazion svizzro digls musicants d'orgel da bocca, besteht ein Verein, gegründet 1967 nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, nachfolgend SWISS HARPERS genannt.

1.2. Die SWISS HARPERS sind konfessionell und politisch neutral.

### 2. Sitz

Der Sitz der SWISS HARPERS befindet sich am jeweiligen Domizil des Präsidenten.

### 3. Zweck

Die SWISS HARPERS bezwecken die Erhaltung, Förderung und Pflege der Mundharmonika-Musik durch:

- a) den freiwilligen Zusammenschluss der Mundharmonika-Freunde (Orchester, Ensembles, Solisten und Sympathisanten) der Schweiz
- b) die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im In- und Ausland
- c) die besondere Förderung der Jugendgruppen
- d) die Organisation und Durchführung von Lernkursen
- e) die Förderung der Mundharmonika-Musik durch öffentliche Konzerte, Radio und Fernsehen, Tonträger, Presseberichte und die Herausgabe des Informationsmagazins „NEWS“
- f) die Zusammenarbeit mit ideell gleichgesinnten internationalen Organisationen

## II. Mitgliedschaft

### 4. Mitgliedschaft

4.1. Die SWISS HARPERS bestehen aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Sponsoren
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendmitglieder (Reglement Jugend-Mitgliedschaft im Anhang)

- 4.2 Personen, die sich um das Mundharmonikawesen in der Schweiz besonders verdient gemacht und sich einer solchen Auszeichnung als würdig erwiesen haben, können auf Antrag des Vorstandes oder der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. **Aufnahme**  
Vorbehaltlich Art. 7 werden alle Antragssteller aufgenommen. Die Anmeldung ist an den Mitgliederdienst zu richten. Sie wird im Informationsmagazin publiziert.
6. **Austritt**  
Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Mitgliederdienst.
7. **Ausschluss**  
Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, durch sein Verhalten die Interessen der SWISS HARPERS schädigt, oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweist. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekursweg an die GV offen.

### **III. Finanzen**

8. **Gemeinnützigkeit**  
Die SWISS HARPERS erstreben keinen wirtschaftlichen und geschäftlichen Erfolg. Sie sind gemeinnützig.
9. **Beiträge**  
Einzelmitglieder und Sponsoren verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe jeweils an der Generalversammlung festgelegt wird.
10. **Finanzkompetenz**  
Die Finanzkompetenzen werden jährlich mit dem Budget von der GV festgelegt. Die Jahresrechnung und das Vereinsjahr sind mit dem Kalenderjahr identisch.
11. **Haftung**  
Für Verbindlichkeiten der SWISS HARPERS haftet nur ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. Organisation**

12. **Organe**  
Die Organe der SWISS HARPERS sind:
- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Kommission für besondere Aufgaben
  - d) die Rechnungsrevisoren

### **13. Generalversammlung**

- 13.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens am 30. Juni statt. Sie ist mindestens 30 Tage im Voraus einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, oder durch Publikation in den NEWS. Sie enthält die Tagesordnung.
- 13.2. Die ausserordentliche GV kann angeordnet werden:
- wenn es der Vorstand für angezeigt erachtet
  - wenn eine solche von 1/5 der Mitglieder verlangt wird
- Die Einladung hat mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.
- 13.3. Der Besuch der GV ist Ehrenpflicht für alle Mitglieder.
- 13.4. Anträge der Mitglieder an die GV und a.o. GV sind mindestens 10 Tage im Voraus an den Präsidenten zu richten.
- 13.5. Die Geschäfte der GV sind:
- Protokoll der letzten GV
  - Jahresbericht des Vorstandes
  - Kassa- und Revisorenbericht
  - Mutationen
  - Mitgliederbeiträge
  - Budget
  - Wahlen
  - Anträge
  - alle Geschäfte der Tagesordnung
- 13.6. Die Leitung der Wahlen obliegt einem durch die GV zu wählenden Tagespräsidenten.

### **14. Stimm- und Wahlrecht**

- 14.1. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit seinem Stichentscheid. Statutenänderungen erfolgen mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 14.2. Alle Einzel- und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht an den Versammlungen.

### **15. Vorstand**

- 15.1. Der Vorstand setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen, nämlich:
- dem Präsidenten
  - dem Vize-Präsidenten
  - dem Kassier
  - dem Aktuar
  - dem Redaktor/Homepage-Betreuer
- 15.2. Im Falle der Mindestbesetzung können Funktionen zusammengelegt werden.

**16. Revisoren**

Zwei Revisoren werden aus den Mitgliedern durch die GV gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die vom Kassier erstellten Finanzberichte und den Vermögensbestand.

Über das Resultat erstatten sie schriftlichen Bericht und stellen Anträge an die GV. Sie sind jederzeit befugt, die Rechnungsführung zu kontrollieren.

**17. Redaktor**

Der Redaktor ist für Inhalt und Gestaltung der NEWS zuständig und er koordiniert die Inserate-Acquisition.

**18. Kommissionen**

Die Generalversammlung kann für die Erfüllung von besonderen Aufgaben spezielle Kommissionen wählen.

## **V. ALLGEMEINES**

**19. Auflösung**

19.1. Die Auflösung der SWISS HARPERS kann nur erfolgen, wenn:

- die Zahl der Mitglieder oder die finanziellen Mittel sich derart verringert haben, dass eine Weiterführung nicht mehr möglich ist
- der Zweck des Vereins nicht mehr erfüllt ist
- der Vorstand nicht mehr bestellt werden kann

19.2. Die SWISS HARPERS können nur durch die Stimmenmehrheit von 2/3 der an der beschlussbefassenden GV anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

**20. Liquidation**

20.1. Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen falls die GV nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

20.2. Über die Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögens nach Erfüllung bestehender Verpflichtungen entscheidet die GV.

**21. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 16. Juni 2012 genehmigt worden und ersetzen alle früheren Statuten. Sie treten sofort in Kraft.

---

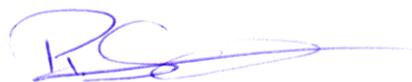
Vermes, 16. Juni 2012

Präsident:

Aktuarin:



Werner Speiser



Ruth Schär



# STATUTEN – Anhang I

## Reglement Jugend-Mitgliedschaft

### 1. Sinn und Zweck

Im Rahmen der Nachwuchs- und insbesondere der Jugendförderung etabliert der SWISS HARPERS - Verband die Mitgliederkategorie „Jugend-Mitgliedschaft“. Die Jugend-Mitgliedschaft ist gratis für alle Mundharmonika interessierten Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

### 2. Rechte

Jugend-Mitglieder geniessen grösstenteils die gleichen Rechte wie die erwachsenen, zahlenden Mitglieder. Sie erhalten die Verbands-NEWS und Gratis-Eintritt am jährlichen Gala-Konzert. Jugendmitglieder haben jedoch an der Generalversammlung kein Stimmrecht. Jugendmitglieder können Unterstützungsbeiträge für den Kauf von Instrumenten oder, in speziellen Fällen für den Mundharmonika-Unterricht erhalten. Die Entscheidung über das Ausrichten von Beiträgen liegt beim Vorstand. Unterstützungsbeiträge werden dem Jugendförderungs-Fonds von SWISS HARPERS entnommen.

### 3. Buchhaltung

Für jedes Jugendmitglied wird das Konto „Jugendförderung“ jährlich mit CHF 15.00 zu Gunsten der Gesamt-Verbandskasse belastet. Dieser Betrag deckt die Produktions-Kosten für 3 jährliche Ausgaben der NEWS und den Postversand.

### 4. Prozedere und Beitrittserklärung

Jugend-Mitglieder werden Kinder und Jugendliche durch Einreichen einer Beitrittserklärung an den Mitgliederdienst. Der Mitgliederdienst führt ein Verzeichnis der Jugendmitglieder mit Vermerk des Geburtsjahrganges. Die Beitrittserklärung muss vom gesetzlichen Vertreter (Eltern) unterzeichnet werden. Die vermittelnde Mundharmonika-Lehrkraft kann gegebenenfalls mitunterschreiben.

Nach Erreichen des 18. Altersjahres wird im darauffolgenden Jahr das „Jugendmitglied“ ohne dessen gegenteiligen Bericht automatisch zum zahlenden Vollmitglied.

### 5. Start / Inkraftsetzung

Die Mitgliederkategorie „Jugend-Mitgliedschaft“ wird an der SWISS HARPERS-GV 2012 einstimmig gutgeheissen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dieses Reglement ist als Anhang ein integrierter Bestandteil der Statuten.